

e-Book

Rechtsanwaltskanzlei Knoop



www.oldtimer-recht.com

Oldtimerrecht - Zulassung von Oldtimern –
Zulassungsrecht - Straßenverkehrsrecht

H-Kennzeichen – Vor- und Nachteile

Autor: Dr. jur. Götz Knoop



Inhaltsverzeichnis:

1	VORBEMERKUNG	3
2	H-KENNZEICHEN:	3
2.1	Zum Alter des Fahrzeuges:	4
2.2	Zum zu erstellenden Gutachten:	4
2.3	Pflege des kraftfahrzeughistorischen Kulturgutes ! ? – gewerbliche Nutzung ?	6
3	07-KENNZEICHEN	7
3.1	Das neue Recht:	7
3.1.1	Zur Zuverlässigkeit des Fahrzeugalters:	8
3.1.2	Zum Alter des Fahrzeuges und dem Gutachten:	8
3.1.3	Zur vorübergehenden Stilllegung:	9
3.1.4	Weitere Voraussetzungen ?:	9
3.1.5	Resümee:	10
3.2	Übergangsregelungen des alten Rechts	11
3.2.1	Befristete 07-Kennzeichen:	11
3.2.2	Unbefristetes 07-Kennzeichen:	12
3.3	Empfehlungen zum Umgang mit dem neuen Recht	12
4	SAISONKENNZEICHEN	13
5	PROBLEM: ZULASSUNG BEI FEHLENDER ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG - ERSATZBRIEF	13
6	PROBLEM: UMBAUTEN	15
7	HINWEIS AUF DIE VERÖFFENTLICHUNG DES DEUVET	17

1 Vorbemerkung

Zur Zulassung eines Oldtimers existieren mehrere Möglichkeiten, nämlich:

- **Gewöhnliche Zulassung:** Bei der ganz gewöhnlichen Zulassung zahlen Sie den gewöhnlichen für Pkw geltenden Steuersatz, der insbesondere in Abhängigkeit zur Abgasreinigung besteht. Hier ist es interessant, das Fahrzeug ggf. mit einer Abgasreinigung nachzurüsten.
- **Das rote Oldtimerkennzeichen (07-Kennzeichen):** Beim roten Kennzeichen muss das Fahrzeug mindestens 20 Jahre alt sein. Es gelten jedoch Bedingungen für den Einsatz des Fahrzeuges: Dieses darf nämlich nur für Prüf- und Überführungsfahrten, und für die Teilnahme an Veteranenveranstaltungen genutzt werden. Der Vorteil besteht darin, dass mehrere Fahrzeuge mit einem Kennzeichen betrieben werden können (Wechselkennzeichen).
- **Saisonkennzeichen:** Das Saisonkennzeichen ist eine Unterart der gewöhnlichen Zulassung. Kosten fallen dann nur für den Zulassungszeitraum an. Selbstverständlich darf das Fahrzeug dann außerhalb des Zulassungszeitraumes nicht verwendet werden!
- **H-Kennzeichen:** Fahrzeuge, die älter als 30 Jahre sind und bei denen der TÜV (bzw. die DEKRA) ein Gutachten gem. § 21 c StVZO positiv erstellt hat, können mit einem H-Kennzeichen betrieben werden. Der große Vorteil des H-Kennzeichens besteht darin, dass ein ganz normaler Fahrzeugbetrieb möglich ist.

Im Folgenden wird das H-Kennzeichen, sowie das 07-Kennzeichen ausführlich behandelt, das Saisonkennzeichen wird angesprochen. Ferner werden noch die Problemfälle der Zulassung ohne Fahrzeugbrief, sowie die Umbauten dargestellt.

2 H-Kennzeichen:

Wie bereits oben dargestellt besteht eine Möglichkeit zur Zulassung eines Oldtimers mit der Erteilung eines sogenannten historischen Kennzeichens – H-Kennzeichen. Der besondere Reiz dieses H-Kennzeichens besteht darin, dass eine – zumeist sehr spürbare - Vergünstigung bei den Kfz-Steuern eintritt.



Grundsätzlich bestehen zwei Hauptvoraussetzungen für die Erteilung eines solchen H-Kennzeichens: Die eine Voraussetzung besteht im Alter des Fahrzeuges. Diese muss mindestens 30 Jahre betragen. Die andere besteht darin, dass gutachterlich das anzumeldende Fahrzeug als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut eingestuft wird.

2.1 Zum Alter des Fahrzeuges:

Schon bei der Frage, was 30 Jahre sind, gehen die Auffassungen der Straßenverkehrsämter auseinander. Während einige Straßenverkehrsämter auf das exakte Datum der Erstzulassung abstellen, nehmen andere Zulassungsstellen lediglich auf das Jahr bezug. Sofern beispielsweise ein Fahrzeug am 31.07.1970 zum Straßenverkehr zugelassen wurde, nehmen einige Straßenverkehrsämter eine H-Kennzeichenzulassung erst ab dem 01.08.00 vor. Andere stellen auf das Jahr ab und erteilen ein H-Kennzeichen bereits am dem 03.01.00. Dies mag wie reine Willkür erscheinen, die Straßenverkehrsbehörden können dies jedoch im Bereich eigener Verantwortung regeln.

Angesichts der Tatsache, dass das Fahrzeug tatsächlich 30 Jahre alt sein muss, können Replicars grundsätzlich nicht als Oldtimer zugelassen werden. Schließlich sind Replicars Fahrzeuge, die einem Vorbild gleichen oder ähneln, aber nun einmal zu einem späteren Zeitpunkt gebaut wurden und nicht so alt sind wie ihr Vorbild. Sofern das tatsächliche Alter eines Replicars 30 Jahre beträgt, ist selbstverständlich auch dieses als Oldtimer mit einem H-Kennzeichen zulassungsfähig. Abgestellt wird aber auf das Alter des konkreten Fahrzeuges und nicht auf das Alter des Vorbildes.

2.2 Zum zu erstellenden Gutachten:

In dem Gutachten soll der Gutachter eine Aussage dazu treffen, ob das Fahrzeug als Kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut zu betrachten ist.

Im Rahmen des Gutachtens wird in der Regel geprüft, ob an

- Hauptbaugruppen: Rahmen, Fahrgestell, Aufbauten, Motor, Kraftübertragung, Radaufhängung, Achsen und Lenkanlage
- Reifen, Räder, Leuchten, Elektrik, Verglasung, Ketten und Riemen (beim Antrieb), Auspuffanlage, Sitze und Inneneinrichtung



Originalität zu verzeichnen ist oder ob zeitgenössische Austauschteile Verwendung gefunden haben.

- Gleichzeitig wird der Erhaltungszustand bzw. Pflegezustand überprüft. Dieser muss mindestens die Note 2 erreichen.
- Ferner wird das Fahrzeug einer Hauptuntersuchung unterzogen.

Auf Basis dieser Erkenntnisse entscheidet dann der Sachverständige, ob das Fahrzeug im Sinne der Richtlinien als Kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut betrachtet werden kann. Nicht erforderlich ist hierzu, dass eine 100%ige Originalität zu verzeichnen ist. Dann, wenn einzelne Teile zwar nicht original aber zeitgenössische Austauschteile sind, kann dem Fahrzeug die positive Erteilung des Gutachtens nicht verweigert werden.

Die Richtlinie trifft auch einzelnen Aussagen darüber, wann der Austausch von Hauptbaugruppen nicht beanstandet wird. Auch können beispielsweise Umbauten zum Cabriolet unter bestimmten Voraussetzungen gleichwohl ein positives Gutachten bekommen. Hinsichtlich der einzelnen Regelungen sei auf die Richtlinie verwiesen; folgen Sie diesem Link!. Es sei noch darauf hingewiesen, dass dieser Anforderungskatalog nicht bloß eine "persönliche Auslegung" der gesetzlichen Regelung durch den TÜV-Süd darstellt. Dieser Katalog wurde vom Gesetzgeber in dem Erläuterungen zu § 21 C StVZO benannt. Mit dieser Benennung hat der Gesetzgeber sehr deutliche Auslegungshinweise gegeben, so dass dieser Katalog fast schon Gesetzesqualität hat. Jedenfalls wird man heute nicht sagen können, dass der Katalog gegenüber den gesetzlichen Regelungen, überspannte Anforderungen enthält.

Jedoch ist mit einer Überarbeitung des Kataloges zu rechnen, um den Katalog an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen, die sich mit Einführung der FZO ergeben haben. Nennenswerte inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus aber voraussichtlich nicht, da die gesetzlichen Grundlagen des H-Kennzeichens ebenfalls inhaltlich nicht nennenswert geändert wurden.

Sofern das Risiko ersichtlich ist, dass das H-Kennzeichen eventuell nicht erteilt wird, sollte man zur Reduzierung des Kostenrisikos dem TÜV mitteilen, dass man eine Untersuchung nach § 21 c StVZO benötige, zuvor aber eine Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO durchführen wolle. Sofern dann in der Hauptuntersuchung Rügen erhoben werden, fällt nicht gleich der volle Kostenbetrag an.

2.3 Pflege des kraftfahrzeughistorischen Kulturgutes ! ? – gewerbliche Nutzung ?

Das H-Kennzeichen ist als „besonderes Kennzeichen“ in § 9 FZVO geregelt. Diese nimmt lediglich auf § 23 StVZO Bezug und spricht von Kraftfahrzeugen nach § 23 StVZO, erstaunlicherweise wird der Begriff „Oldtimer“ in diesem Zusammenhang nicht verwendet und somit „auch nicht“ auf § 2 Ziffer 22 FZO verwiesen. Diese Verweisung erfolgt aber durch den neuen § 23 StVZO, wo auf die Legaldefinition des § 2 Ziffer 22 FZO ausdrücklich Bezug genommen wird. Die Frage, ob das „nun zur Pflege des kraftfahrzeughistorischen Kulturgutes“ beim H-Kennzeichen als zusätzliche Voraussetzung hinzukommt ist also genauso virulent wie beim 07-Kennzeichen nach neuem Recht.

Da nach der Einführungsbemerkung nach neuem Recht keine Änderungen beabsichtigt waren, ist zu hoffen, dass diese Voraussetzung des „Dienens zur Pflege des kraftfahrzeugshistorischen Kulturgutes“ keine eigenständige Bedeutung bekommen wird.

Immer „mal wieder“ kommt die Frage der gewerblichen Nutzung von Fahrzeugen mit H-Kennzeichen zur Sprache:

Nach der Begründung des alten Gesetzestextes dienten gewerblich genutzte Fahrzeug nicht der Pflege des Kraftfahrzeughistorischen Kulturgutes. Diese Begründung ist im neuen Gesetzestext zwar nicht enthalten, aber gleichwohl kann in der gewerblichen Nutzung ein Widerspruch gesehen werden.

Meiner Auffassung nach wird man im Einzelfall betrachten müssen, worin die gewerbliche Nutzung besteht. Besteht diese beispielsweise darin, dass bei dieser Nutzung das besondere Fahrerlebnis mit einem Oldtimer im Vordergrund steht, sehe ich keinen Widerspruch. Geht es aber lediglich darum, beispielsweise in Umweltzonen Auslieferungen vorzunehmen, sehe ich sehr wohl einen Widerspruch zur Pflege des Kulturgutes.

3 07-Kennzeichen

3.1 *Das neue Recht:*

Eine Erfindung des ehemaligen Verkehrsministers Wiesmann ist das rote 07-Kennzeichen. Von der Vorstellung des Ordnungsgebers her ist es ein Kennzeichen für Sammler alter Fahrzeuge im Sinne eines Wechselkennzeichens, welches dem Sammler ermöglichen soll, ganze Sammlungen von Fahrzeugen im Straßenverkehr rollfähig zu halten, ohne sie im Alltag bewegen zu dürfen.

Gesetzliche Grundlage war die 49. Ausnahmeverordnung zur StVZO, sowie die StVZO selbst. Mit dieser Ausnahmeverordnung fand der Begriff „Oldtimer“ im Jahre 1994 erstmals begrifflich Erwähnung, ohne jedoch hier genau definiert worden zu sein.

Nunmehr ist das 07-Kennzeichen in § 17 FZO geregelt.

§ 17 FZO nimmt zunächst Bezug auf den Begriff „Oldtimer“, der in § 2 Ziffer 22 FZO im Wege einer Legaldefinition geregelt ist. Danach ist ein Oldtimer ein Fahrzeug, welches

- vor mindestens 30 Jahren in Verkehr gebracht wurde,
- weitgehend original ist,
- einen guten Erhaltungszustand hat und
- zur Pflege des kraftfahrzeughistorischen Kulturgutes dient.

Mit dieser Bezugnahme auf die Legaldefinition „Oldtimer“ ist klar, dass 07-Kennzeichen nur noch an Fahrzeuge ausgegeben werden, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gebracht wurden. Sämtliche jüngere Fahrzeuge sind also außen vor.

Aus der gesetzlichen Grundlage ergeben sich folgende Voraussetzungen für die Erteilung des Kennzeichens:

- Es muss eine Zuverlässigkeit des Fahrzeuginhabers gegeben sein - § 16 III FZV
- Es muss sich um Kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut bei den Fahrzeugen handeln - § 2 Nr. 22 FZV
- Die Fahrzeuge müssen stillgelegt worden sein



- Es muss ein Gutachter nach § 23 STVZO über das Fahrzeug erstellt worden sein.

3.1.1.1.1 Zur Zuverlässigkeit des Fahrzeughalters:

Um die Zuverlässigkeit des Fahrzeughalters überprüfen zu können, muss der Antragssteller bei Beantragung des 07-Kennzeichens ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, welches er zuvor beim Einwohnermeldeamt beantragen muss.

Ferner fragt die Kfz-Zulassungsstelle den Punktestand beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg ab. Einige Zulassungsstellen verweigern das 07-Kennzeichen beim Vorhandensein eines einzigen Punktes, was aber nicht korrekt sein dürfte.

3.1.1.1.2 Zum Alter des Fahrzeuges und dem Gutachten:

Aus der Begründung zur vorgenannten Ausnahmereordnung ließ sich herleiten, dass der Verordnungsgeber sich ein Alter von 20 Jahren bei den Fahrzeugen vorstellte.

Die gesetzliche Neuregelung bedeutet gegenüber einem erheblichen Teil der Verwaltungspraxis eine sehr wesentliche Änderung.

Nach dem neuen Recht kommt das Kennzeichen nur noch für Fahrzeuge in Betracht, die vor mindestens 30 Jahren zugelassen wurden.

Eine weitere sehr wesentliche Änderung ist in der Notwendigkeit zur Erstellung eines Gutachtens zu sehen. Dies ergibt sich aus § 23 StVZO (neues Recht), wonach zur Einstufung eines Fahrzeuges eines Oldtimers im Sinne des § 2 Nr. 22 FZO ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, eines Prüfers oder Prüferingenieurs erforderlich ist.

Über diesen „Umweg“ des neuen § 23 StVZO ist also zukünftig auch für die Erlangung des 07-Kennzeichens ein Gutachten erforderlich, wie es schon nach altem Recht für das H-Kennzeichen erforderlich war.

3.1.1.1.3 Zur vorübergehenden Stilllegung:

Um Doppelanmeldungen zu vermeiden, müssen die über die 07-Nummer zugelassenen Fahrzeuge zuvor – zumindest vorübergehend – stillgelegt sein.

3.1.1.1.4 Weitere Voraussetzungen ?:

Teilweise verlangen die Straßenverkehrsämter die Erfüllung weiterer Voraussetzungen:

- Einige Straßenverkehrsämter verlangen den Nachweis eines sgn. Alltagsfahrzeuges. Diese Erfordernis einiger Straßenverkehrsämter findet keine gesetzliche Grundlage. In der sog. Ausnahmeverordnung wie auch in der StVZO ist von dem Vorhandensein eines Alltagsfahrzeuges nicht die Rede. Dort sind lediglich die einzelnen Einschränkungen der Nutzungserlaubnis beschrieben. Alleine die Tatsache, dass ggf. kein regelmäßiges Alltagsfahrzeug existiert, reicht unserer Auffassung nach nicht aus, um den Inhaber des Kennzeichens eine verordnungswidrige Nutzung seiner Kraftfahrzeuge zu unterstellen. Schließlich gibt es auch Leute, die komplett ohne Fahrzeug auskommen.
- Nachweis der Verkehrssicherheit: Einige Straßenverkehrsämter verlangen zusätzlich, dass der Inhaber des 07-Kennzeichens bei einem Antrag der Fahrzeuge in den Sammelschein ihre Verkehrstüchtigkeit durch Vorlage eines Gutachtens nachweist. Auch das Erfordernis dieses Verkehrssicherheitsnachweises findet im Gesetz keine Grundlage, was aber nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass die Fahrzeuge selbstverständlich verkehrssicher sein müssen. Zu dieser Frage wurde jüngst in vorgenanntem Sinne ein Urteil gesprochen.
- Eine weitere Veränderung zeichnet sich dadurch ab, dass in dem Oldtimerbegriff des § 2 Ziffer 22 FZO das Dienen zur Pflege des kraftfahrzeughistorischen Kulturgutes als Voraussetzung für das Vorliegen eines Oldtimers mit aufgenommen ist. Gegenüber der bisherigen Praxis in § 23 StVZO ging man von Dienen zur Pflege des kraftfahrzeughistorischen Kulturgutes aus, wenn das Fahrzeug 30 Jahre alt war, weitgehend original und im guten Erhaltungszustand. Nach dem Verordnungstext erhält die Pflege kraftfahrzeughistorischen Kulturgutes jetzt einen eigenen Stellenwert. Ob dies dann in der Verwaltungspraxis auch umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Es besteht zumindest die Gefahr, dass millionenfach zugelassene Fahrzeuge trotz des Alters

von 30 Jahren kein 07-Kennzeichen erhalten. Hier könnte sich die Straßenverkehrsbehörde auf den Standpunkt stellen, dass aufgrund der erheblichen Zulassungszahl ein Einzelstück nicht der Pflege des kraftfahrzeughistorischen Kulturgutes dient.

Ein Argument gegen diese Auffassung besteht in der Begründung der FZO und der Einführungserläuterung, wonach Änderungen mit der FZO gerade nicht einhergehen sollen. Mit dieser Begründung könnte man durchaus darstellen, dass diese „zusätzlichen Voraussetzungen“ lediglich eine anderweitige Formulierung darstellt, nicht aber eine inhaltliche Änderung.

Im Ergebnis ist in dem Begriff „kraftfahrzeughistorisches Kulturgut“ keine neue eigenständige Voraussetzung zu sehen. Dieser Begriff war in der Richtlinie zur Begutachtung von Oldtimerfahrzeugen bereits enthalten und wurde durch den Kriterienkatalog des TÜV-Süd bereits nach altem Recht konkretisiert.

3.1.1.1.5 Resümee:

Beim Vorliegen aller Voraussetzungen wird der Antragsteller schriftlich zur Behörde geladen und ihm wird das rote Oldtimerkennzeichen erteilt. Gleichzeitig erhält er einen „besonderen Fahrzeugschein“, in dem die dem Kennzeichen zuzuordnenden Fahrzeuge unter Angabe der Fahrgestellnummer vom Sachbearbeiter der Straßenverkehrsbehörde eingetragen werden und der vom Antragsteller zu unterschreiben ist.

Das rote 07-Kennzeichen wird erstmals regelmäßig zunächst nur für ein Jahr auf Probe erteilt, kann dann aber – wenn keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind – unbefristet bis auf Widerruf verlängert werden.

Der große Nachteil des 07-Kennzeichens ist dessen eingeschränkte Verwendbarkeit. Die Fahrzeuge, die in dem besonderen Fahrzeugschein verzeichnet sind, dürfen nämlich nur im Straßenverkehr bewegt werden:

- um zu Oldtimerveranstaltungen zu kommen
- um an Oldtimerveranstaltungen teilzunehmen
- zur Durchführung von Prüfungsfahrten, Probe- und Überführungsfahrten



- sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge

Eine Verwendung des Fahrzeuges für Alltagsfahrten scheidet daher aus. Absolut tabu sind daher die täglichen Wege zur Arbeit, zum Einkaufen etc.

Sofern man bei der Durchführung einer der vorgenannten Ausnahmeverordnung nicht entsprechenden Fahrt erwischt wird, dürfte dies zum Entzug des Kennzeichens auf Grund einer Unzuverlässigkeit des Halters führen.

Außerdem ist davon auszugehen, dass das 07-Kennzeichen auch nie wieder erteilt wird.

Für das rote 07-Kennzeichen muss man selbstverständlich eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die Versicherer verlangen teilweise die Dokumentation der in dem besonderen Fahrzeugschein eingetragenen Fahrzeuge.

3.2 Übergangsregelungen des alten Rechts

Die neue FZO soll am 1. Tag des 11. Monats nach der Verkündung in Kraft treten (diese Änderung hat der Bundestag bei dem Beschluss am 10.02.2006 noch vorgenommen).

Ausweislich § 50 II, III FZO behalten solche Kennzeichen Fahrzeugdokumente ihre Gültigkeit, die bis zum letzten Werktag des 10. Monats nach der Verkündung der FZVO ausgegeben wurden. Vor dem Hintergrund dieser Übergangsregelung ist zu unterscheiden in befristete und unbefristete 07-Kennzeichen.

3.2.1.1 Befristete 07-Kennzeichen:

Auch diese behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit, dies jedoch nur bis zum Ende der Frist. Soll dann das Kennzeichen „verlängert“ werden, muss der Inhaber sich dem neuen Recht, also der FZO unterwerfen. Die Fahrzeuge müssen dann den Anforderungen des § 17 FZO gerecht werden.

3.2.1.1.2 Unbefristetes 07-Kennzeichen:

Auch diese behalten ihre Gültigkeit, wobei jedoch zu beachten ist, dass bei Fahrzeugen, die zusätzlich auf das 07-Kennzeichen eingetragen werden sollen, ab dem Inkrafttreten der FZO den Anforderungen des § 17 FZO gerecht werden müssen. Sofern also nach altem Recht ein 07-Kennzeichen erteilt wurde, führt dies nicht dazu, dass auch bei weiter einzutragenden Fahrzeugen altes Recht anwendbar wäre.

3.3 Empfehlungen zum Umgang mit dem neuen Recht

Seitens des DeuVet wird empfohlen, bis zum Inkrafttreten der FZO nach Möglichkeit noch zu versuchen, Fahrzeuge auf das 07-Kennzeichen unbefristet eingetragen zu bekommen und dann von der Übergangsregelung profitieren zu können.

Die Stellung eines solchen Antrags bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ist insbesondere für zwei Personengruppen interessant, nämlich einerseits für Personen, die – noch – ein Fahrzeug auf das 07-Kennzeichen eingetragen bekommen wollen, welches entweder noch keine 30 Jahre alt ist oder den Anforderungen an Zustand und Originalität nicht gerecht wird. Zum zweiten ist die Antragsstellung für Inhaber eines befristet ausgegebenen 07-Kennzeichens interessant, dies mit dem Ziel, das Kennzeichen unbefristet verlängert zu bekommen.

Wie das Verhalten der Straßenverkehrsbehörden bis zum Inkrafttreten der FZO ausfallen wird, ist kaum abzuschätzen. Es ist jedoch zu befürchten, dass der Inhalt des § 2 Ziffer 2 FZO und seiner Anwendbarkeit auf 07-Kennzeichen auch bis zum Inkrafttreten der FZO dazu führen wird, dass sich mehr Straßenverkehrsbehörden die Auffassung des Verwaltungsgerichtes Braunschweig zu eigen machen werden und 07-Kennzeichen nach der 49. Ausnahmeverordnung auch nur für Fahrzeuge eines Alters von mindestens 30 Jahren ausgeben.

Angesichts des Umstandes, dass das Urteil des Verwaltungsgerichtes Braunschweig seinerzeit rechtskräftig geworden ist, dürften Klagen hiergegen kaum Erfolg haben. Dies schon deshalb, da ein solches



Klageverfahren bis zum Inkrafttreten der FZO kaum auszufechten wäre. Hingewiesen sei hierbei darauf, dass es nicht auf das Recht z. Zt. der Antragsstellung, sondern z. Zt. der Entscheidung ankommt. Sofern also der Entscheidungsprozess über die Zuteilung des 07-Kennzeichen oder die Eintragung weiterer Fahrzeuge auf das bereits ausgegebene Fahrzeugscheinheft sich bis zur Geltung der FZO hinaus zögert (böse Zungen werden behaupten: Hinausgezögert wird) gilt dann für die Entscheidung nicht mehr die 49. Ausnahmeverordnung, sondern die FZO. Rein faktisch können die Straßenverkehrsbehörden die Wirkung der FZO also vorziehen, indem sie Entscheidungen über die Neueintragung von Fahrzeugen und / oder die Ausgabe von 07-Kennzeichen bis zum Inkrafttreten der FZO hinauszögern.

4 Saisonkennzeichen

Eine Ausweichmöglichkeit für diejenigen, die die Anforderungen des H-Kennzeichens bzw. des 07-Kennzeichens nicht erfüllen oder die Anforderungen des 07-Kennzeichens zwar erfüllen würden, aber nicht mit den Einschränkungen der Nutzbarkeit leben wollen, besteht in der Beantragung eines sog. Saison-Kennzeichens. Hierbei handelt es sich um eine ganz normale Zulassung, die nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft ist. Man gibt bei der Beantragung des Kennzeichens lediglich den Zeitraum an, in dem das Fahrzeug zugelassen sein soll.

5 Problem: Zulassung bei fehlender Zulassungsbescheinigung - Ersatzbrief

Besondere Probleme bestehen, wenn zu dem zuzulassenden Fahrzeug kein Fahrzeugbrief mehr vorhanden ist. Im Rahmen der normalen Zulassung ist nämlich der Fahrzeugbrief vorzulegen.

Ist dies nicht möglich, muss ein etwas umfangreicheres Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt werden. Der Fahrzeughaber muss nämlich dann eine zweite Ausfertigung des Fahrzeugbriefes beantragen. Mit diesem Antrag auf Erteilung einer zweiten Ausfertigung ist eine Bescheinigung des Kraftfahrtbundesamtes darüber vorzulegen, dass das Fahrzeug im zentralen Fahrzeugregister weder eingetragen ist, noch das es gesucht wird. Die Eintragungen im Fahrzeugbrief richten sich nach § 25 StVZO. Anhand des vom Kraftfahrtbundesamt herausgegeben



Datenblattes zu dem betreffenden Fahrzeug sind dort die Eintragungen vorzunehmen.

Vor der Erteilung einer zweiten Ausfertigung des Fahrzeugbriefes ist ein sogenanntes Aufbietungsverfahren gem. § 25 II StVZO durchzuführen. Hierzu ist eine Veröffentlichung einer Anzeige im Verkehrsblatt mit der Aufforderung erforderlich, Berechtigungen an dem Fahrzeug geltend zu machen, zu dem eine zweite Ausfertigung des Briefes erstellt werden soll. Das Nähere zu diesem Aufgebotsverfahren wird in einer Verwaltungsanweisung geregelt.

Ferner kann die Straßenverkehrsbehörde gem. § 5 StVG die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib des Briefes verlangen. § 5 StVG sieht vor, dass eine eidesstattliche Versicherung über den Verlust oder das sonstige Abhandenkommen abgegeben wird. Die Versicherung an Eides statt muss hierbei ernst genommen werden. Sofern nämlich in der eidesstattlichen Versicherung fahrlässig oder gar vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden, macht derjenige sich strafbar, der die falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Weitere Voraussetzung für die Erteilung eines zweiten Briefes bestehen nicht. Daher ist die Verwaltungsbehörde gezwungen, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen einen Zweitbrief zu erteilen. Weitere – im Gesetz nicht vorgesehene – Voraussetzungen kann die Verwaltungsbehörde von sich heraus nicht aufstellen. Insbesondere kann sie nicht verlangen, dass Kaufverträge o.ä. über das Fahrzeug vorgelegt werden. Erst mit Abschluss des Verfahrens über Erteilung der Zweitausfertigung des Briefes kann das Fahrzeug zum Straßenverkehr zugelassen werden. Verweigert die Straßenverkehrsbehörde die Erteilung eines Zweitbriefes ist hier erst ein weiteres Verfahren (sogenanntes Widerspruchsverfahren) durchzuführen. Bleibt auch dieses erfolglos, müsste ein Klageverfahren durchgeführt werden.

Verweigert die Straßenverkehrsbehörde die Ausstellung eines Zweitbriefes, ist in jedem Fall um einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu bitten. Gegen diesen Bescheid ist dann innerhalb eines Monats der sogenannte Widerspruch bei der Behörde einzureichen, die die Erteilung des Zweitbriefes verweigert hat. Sofern daraufhin in dem sogenannten Widerspruchsbescheid keine Abhilfe erfolgt, ist Klage auf Erteilung des Zweitbriefes zu erheben.



Auch wenn dieses Verfahren recht langwierig ist, ist eine vorherige Zulassung des Fahrzeuges vor Austeilung des Zweitbriefes bedauerlicherweise nicht möglich.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollten Sie im Vorfeld für eine gute Beweislage sorgen. Sofern Sie ein Fahrzeug ohne Brief ankaufen, sollten Sie als Erwerber von vornherein vom Käufer eine Übergabebestätigung verlangen und die Bescheinigung, dass das Fahrzeug ohne Fahrzeugbrief übergeben wurde. In dem Kaufvertrag sollte dann auch gleich die Verpflichtung des Verkäufers zur Erteilung einer eidesstattlichen Versicherung aufgenommen werden.

6 Problem: Umbauten

Sofern an einem Fahrzeug Umbauten oder Änderungen vorgenommen werden, stellt sich sehr häufig die Frage, ob dadurch die vom Straßenverkehrsamt erteilte Betriebserlaubnis in Gefahr gerät. Mit einer Änderung des § 19 StVZO wurde hier die Rechtslage zugunsten des Fahrzeugsinhabers wesentlich verbessert.

Bevor im Folgenden die Frage genauer untersucht werden soll, wann die Betriebserlaubnis durch Umbauten erlischt, seien zunächst die Rechtsfolgen erläutert, wenn tatsächlich die Betriebserlaubnis erloschen ist.

Zunächst ist hier festzuhalten, dass ein "in Betrieb setzen" eines Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen ohne die notwendige Betriebserlaubnis gem. § 69 a StVZO eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld – ggf. auch mit einem Fahrverbot – geahndet werden kann.

In gravierenden Fällen kann auch eine Straßenverkehrsgefährdung im Sinne des StGB vorliegen, wozu dann aber nicht der formale Aspekt der fehlenden Betriebserlaubnis, sondern eine besondere vom Fahrzeug ausgehende Gefahr für den Straßenverkehr erforderlich ist.



Der Bußgeldcharakter des Fahrens ohne Betriebserlaubnis mag noch zu verschmerzen sein, sehr viel gravierender sind die zivilrechtlichen Folgen. Diese bestehen nämlich darin, dass der Versicherungsvertrag verletzt wird, den der Fahrzeughalter mit seiner Haftpflichtversicherung – ggf. auch Kaskoversicherung – abgeschlossen hat. Die Veränderung des Fahrzeuges, so dass die Betriebserlaubnis entfällt, stellt eine Obliegenheitsverletzung des Versicherungsvertrages dar. Im Rahmen der Haftpflichtversicherung wird das Versicherungsunternehmen den gegnerischen Schaden bei einem Unfall noch ausgleichen müssen, hat aber gegenüber dem Fahrzeughalter und auch Fahrzeugführer einen Rückforderungsanspruch. Im Rahmen der Kaskoversicherung muss der Versicherer von vornherein nicht leisten.

Wenn es also mit einem Fahrzeug zu einem Unfall kommt, bei welchem aufgrund von Umbauten die Betriebserlaubnis erloschen ist, riskieren es Fahrzeugführer und Fahrzeughalter, mit dem gesamten Schaden – bei verschuldetem Unfall auch mit dem Schaden des Gegners – konfrontiert zu sein.

Nun zur Frage, wann Umbauten und Veränderungen eines Fahrzeuges tatsächlich zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen.

Eine Betriebserlaubnis erlischt gem. § 19 II StVZO, wenn

- die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart verändert wird oder
- Änderungen dazu führen, dass eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
- Änderungen dazu führen, dass Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird.

Häufig wird in der allgemeinen Diskussion nur auf die zweite Möglichkeit abgestellt. Nach dieser Möglichkeit kommt es zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis nur dann, wenn die Veränderung und Umbauten an dem Fahrzeug eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern erwarten lassen, was wiederum nicht bloß bei der bloßen Möglichkeit einer Gefährdung angenommen wird, vielmehr muss im konkreten Einzelfall ermittelt werden, ob die am Fahrzeug durchgeführten Veränderungen mit einem hinreichenden Grad an Wahrscheinlichkeit die Gefährdung anderer



Verkehrsteilnehmer erwarten lassen, wozu im Zweifel ein Sachverständiger hinzugezogen werden muss.

Diese Voraussetzungen sind recht hoch angesiedelt und werden – sofern nicht leichtsinnige Umbauten vorgenommen werden – häufig nicht erreicht.

Sehr viel gravierender ist die erste Möglichkeit des § 19 II StVZO. Bei dieser Variante erlischt die Betriebserlaubnis schon dann, wenn die genehmigte Fahrzeugart verändert wird. Dies hat besondere Bedeutung im Hinblick auf das H-Kennzeichen. Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis als Oldtimer ist schließlich, dass der Oldtimer im erhaltenswerten Originalzustand ist. Insbesondere wenn dieser Originalzustand so verändert wird, dass ein Gutachten gem. § 21 c StVZO nicht mehr positiv erteilt würde, reicht alleine dieser Umstand, um zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis zu kommen. Schließlich ist die Fahrzeugart dann nicht mehr "Oldtimer" sondern "gebrauchtes Fahrzeug". Selbiges gilt im Übrigen dann, wenn man seinen Oldtimer so weit verrotten lässt, dass dieser nicht mehr als erhaltenswürdig einzustufen ist.

Um es noch einmal deutlich herauszustellen: Soweit die Veränderungen an einem Oldtimer mit H-Kennzeichen dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines H-Kennzeichens nicht mehr gegeben sind, entfällt damit die Betriebserlaubnis, ohne dass es auf eine Möglichkeit der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ankommt!

7 Hinweis auf die Veröffentlichung des DEUVET

Ein sehr viel Ausführlicheres Werk zu den Fragen der Zulassung wurde vom DEUVET ausgelegt und ist für deren Mitglieder auf der Website www.deuvet.de erhältlich.